DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG
Breite Straße 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE
Breite Straße 29
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS
Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE
Breite Straße 29
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN
Burgstraße 28
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT
Friedrichstraße 191
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GROSS- UND AUSSENHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN EINZELHANDELS
Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Berlin, 10.04.2006

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Florian Scheurle
Leiter der Abteilung IV
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Änderung des Steuerberatungsgesetzes – Syndikus-Steuerberater

Sehr geehrter Herr Scheurle,

im Herbst 2004 scheiterte die Novelle des Steuerberatungsgesetzes im Rahmen des EU-Richtlinien-Umsetzungsgesetzes an unüberbrückbaren Differenzen über die Befugniserweiterung von Lohnsteuerhilfevereinen und geprüften Bilanzbuchhaltern. Leider wurde damit auch die Zulassung des Syndikus-Steuerberaters, also der Möglichkeit eines Steuerberaters, auch angestellt in einem Unternehmen oder in einem Berufsverband tätig zu sein, verschoben.

Gleichwohl: Die Wirtschaft braucht den Syndikus-Steuerberater dringend. Aus unseren Mitgliedsunternehmen erhalten wir zunehmend Klagen darüber, dass qualifiziertes und erfahrenes Personal zur Mitarbeit in den Steuerabteilungen immer schwerer gewonnen werden kann. Der Grund hierfür liegt darin, dass examinierte Steuerberater ihre Steuerberaterzulassung bei Aufnahme einer Angestelltentätigkeit in der Wirtschaft zurückgeben müssen. Denn im Angestelltenverhältnis darf die Zulassung als Steuerberater nicht geführt werden. Ausnahmen bestehen lediglich für Angestellte von Steuerberatern und Steuerberatungsgesellschaften, von Steuerberaterkammern und Steuerberaterverbänden sowie einigen wenigen weiteren Organisationen. Die Begründungen für die geltende Einschränkung sind längst

überholt, wie auch die bereits seit vielen Jahren bestehende Anerkennung des Syndikus-Anwalts im Berufsrecht der Rechtsanwälte zeigt.

Über die Wirtschaftsunternehmen hinaus benötigen auch die Berufsverbände qualifizierten steuerlichen Sachverstand. Die Unzulässigkeit der Angestelltentätigkeit in einem Berufsverband wird schon durch die geltende Rechtslage ad absurdum geführt, denn nach § 4 Nr. 7 StBerG sind Berufsvertretungen oder auf ähnlicher Grundlage gebildete Vereinigungen zur beschränkten Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches gegenüber ihren Mitgliedern ausdrücklich befugt.

Anbei übersenden wir Ihnen unser Positionspapier zu dieser Thematik mit weiteren Details. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie in den anstehenden Beratungen unsere Position für eine beschleunigte Zulassung des Syndikus-Steuerberaters in Unternehmen und Berufsverbänden aufgreifen und auf deren Umsetzung hinwirken würden.

Mit freundlichen Grüßen

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMERTAG

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN INDUSTRIE

ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN HANDWERKS

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN ARBEITGEBERVERBÄNDE

BUNDESVERBAND DEUTSCHER BANKEN

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT

BUNDESVERBAND DES DEUTSCHEN GROSS- UND AUSSENHANDELS

HAUPTVERBAND DES DEUTSCHEN EINZELHANDELS

BDI DIHK ZDH BGA HDE BdB BDA GDV

GEMEINSAME EINGABE AN DAS BUNDESMINISTERIUM DER FINANZEN VOM 10.04.2006

Positionspapier

Für die unverzügliche Zulassung des Syndikus-Steuerberaters

1. Geltende Rechtslage

Nach § 57 Abs. 4 Nr. 2 StBerG ist derzeit eine Tätigkeit als Angestellter mit dem Beruf des Steuerberaters unvereinbar. Damit dürfen bei einem Industrieunternehmen oder einem Berufsverband angestellte Steuerberater derzeit ihre – mit der erfolgreich abgeschlossenen Steuerberaterprüfung - erworbenes Recht zur freien Berufsausübung nicht wahrnehmen und ihren Steuerberater-Titel nicht tragen. Ausnahmen davon enthält § 58 StBerG. Danach dürfen Steuerberater als Angestellte von Personen oder Vereinigungen i. S. d. § 3 Nr. 1- 3 StBerG ihren Beruf ausüben. Ebenfalls zulässig ist die angestellte Tätigkeit in einer Steuerberaterkammer oder in einer Genossenschaft oder Personenvereinigung, deren Mitglieder ausschließlich Personen oder Gesellschaften i. S. d. § 3 StBerG sind und deren Zweck ausschließlich der Betrieb von Einrichtungen zur Unterstützung der Mitglieder bei der Ausübung des Berufes ist. Damit ist u. a. auch eine Angestelltentätigkeit im Steuerberaterverband statthaft.

Gänzlich anders sieht die Rechtslage für Rechtsanwälte aus. Nach den Vorschriften der Rechtsanwaltsordnung ist ausdrücklich der Syndikusanwalt zugelassen. Vom Syndikusanwalt spricht man, wenn ein als Rechtsanwalt zugelassener Volljurist aufgrund eines Dienstvertrages gegen Vergütung bei einem *Unternehmen* oder einem *Berufsverband* als ständiger Rechtsberater und daneben als Rechtsanwalt tätig ist. Anerkannt ist auch das Führen von Fachanwaltsbezeichnungen (z.B. Fachanwalt für Steuerrecht) durch Syndikusanwälte, wenn die entsprechenden Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Zuge der fortschreitenden Beseitigung von Diskriminierungen innerhalb der EU sollte zudem die Rechtslage in anderen EU-Mitgliedstaaten Berücksichtigung finden. Hier wurde der Syndikus-Steuerberater bereits in vielen Fällen eingeführt. Auch vor dem Hintergrund der EU-rechtlichen Vereinheitlichung des Steuerberater-Berufes besteht daher die dringende Notwendigkeit die Zulassung zum Syndikus-Steuerberater schnellstmöglich gesetzlich zu verankern.

2. Die Wirtschaft braucht den Syndikus-Steuerberater

In den Unternehmen besteht laufend Bedarf an qualifizierten Mitarbeitern. Nicht nur das komplizierte nationale Steuerrecht verlangt besonderen Sachverstand. Auch die weltweite Verflechtung der deutschen Wirtschaft erfordert hochqualifiziertes Personal in der Steuerabteilung. Personen, die die notwendigen Kenntnisse, sei es in der Steuerberatung oder in einem Unternehmen erworben und die Steuerberaterprüfung erfolgreich abgelegt haben, sind rar. Im Wettbewerb um diese Mitarbeiter haben die Wirtschaftsunternehmen außerordentlich große Nachteile im Vergleich zur Steuerberatung. Dort darf

der Titel weitergeführt werden. Zudem kann nur ein zugelassener Steuerberater auf das umfassende Angebot der Steuerberaterkammern und -verbände, etwa im Bereich der Fortbildung, zurückgreifen.

Die Zulassung des Syndikus-Steuerberaters ist ferner auch nach dem Grundsatz der Gleichbehandlung erforderlich, da - wie bereits erwähnt - das anwaltliche Berufsrecht eine vergleichbare Beschränkung für Syndici nicht kennt. Bei einem Unternehmen oder Berufsverband angestellte Rechtsanwälte dürfen nach geltendem Recht als Syndikus-Rechtsanwalt tätig sein. Wir weisen auch darauf hin, dass Rechtsanwälte und somit auch Syndikus-Anwälte von Unternehmen und Berufsverbänden zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen befugt sind (§ 3 Nr. 1 StBerG).

Eine Nichtzulassung des Syndikus-Steuerberaters führt u. E. auch zu einem Verstoß gegen die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Berufsausübung.

3. Syndikus-Steuerberater auch in Berufsverbänden

Auch die Berufsverbände benötigen qualifizierten steuerlichen Sachverstand und beschäftigen daher Personen, die die fachliche Qualifikation der Steuerberater erfüllen. Schon auf den ersten Blick benötigen Berufsverbände steuerliche Kenntnisse um in laufenden Gesetzgebungsprozessen fundiert argumentieren zu können. Tatsächlich gehen die Aufgaben der Steuerreferenten in den Berufsverbänden jedoch weit darüber hinaus.

Berufsverbände (dazu zählen beispielsweise auch die Gewerkschaften) agieren oft mit mehreren hundert Angestellten und damit in Größenordnungen, die eine wohlorganisierte Steuerberatung allein schon für die internen steuerlichen Angelegenheiten erforderlich machen. Zudem beraten die Berufsverbände ihre Mitglieder auch in steuerlichen Fragen. Dazu sind sie nach geltendem Recht auch befugt, ohne die Berufsbezeichnung führen zu dürfen. Hilfeleistung in Steuersachen darf hinsichtlich § 2 StBerG nur von Personen oder Vereinigungen geschäftsmäßig ausgeübt werden, die hierzu befugt sind. Zur unbeschränkten, geschäftsmäßigen Hilfeleistung in Steuersachen sind im Wesentlichen befugt: Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften, vgl. § 3 StBerG. Ferner ist nach § 4 Nr. 7 StBerG Berufsvertretungen oder auf ähnlicher Grundlage gebildeten Vereinigungen die beschränkte Hilfeleistung in Steuersachen im Rahmen ihres Aufgabenbereiches gegenüber ihren Mitgliedern gestattet.

Die Befugnis zur Hilfeleistung in Steuersachen ist nach § 4 Nr. 7 StBerG für Berufsvertretungen im Rahmen des „Aufgabenbereiches“ gegenüber den eigenen Mitgliedern erlaubt. Der Aufgabenbereich bestimmt sich nach den berufsspezifischen Belangen der Mitglieder. Zwischen der Steuerhilfe und den gemeinsamen Interessen der Mitglieder muss ein sachlicher Zusammenhang bestehen, der sich nach objektiven Kriterien bestimmt. Im Rahmen des Aufgabenbereichs ist auch die Wahrnehmung von Einzelinteressen zulässig.

Für die Verbände der Wirtschaft ist somit eine steuerberatende Tätigkeit in allen Bereichen des Unternehmensteuerrechts zulässig. Daher ist die Tätigkeit der Angestellten in diesen Bereichen mit der origi-

nären Steuerberatung zum großen Teil deckungsgleich. Schon aus diesem Grund ist die Einbeziehung der Berufsverbände in die Syndikus-Regelung unverzichtbar.

Auch die bei den Berufsverbänden angestellten Mitarbeiter, die die Steuerberaterprüfung erfolgreich abgelegt haben, erbringen also steuerliche Beratungsleitungen i. S. d. § 33 StBerG, sowohl gegenüber dem Berufsverband als auch an ihre Mitgliedsunternehmen. Weder in der Tätigkeit noch in der Frage der Unabhängigkeit und Eigenverantwortlichkeit sind zu den Angestellten eines Unternehmens Unterschiede zu erkennen, die eine Ungleichbehandlung rechtfertigen könnten. Das sehen auch die Rechtsanwälte so, denn Angestellte eines Berufsverbandes können hier - genau wie ihre Kollegen, die bei einem Unternehmen angestellt sind - als Syndikus-Rechtsanwalt tätig sein. Sollte das den bei Berufsverbänden angestellten Steuerberatern verwehrt werden, liegt u. E. ein Verstoß gegen die verfassungsrechtlich garantierte Freiheit der Berufsausübung vor. Falls überhaupt zwischen unterschiedlichen Angestelltentätigkeiten von Steuerberatern unterschieden werden soll, muss sich die Regelung an der tatsächlichen *Tätigkeit* der Person ausrichten.

Würde der Syndikus-Steuerberater nur für Unternehmen zugelassen, so würden die Berufsverbände der Wirtschaft und auch die Gewerkschaften zu Arbeitgebern zweiter Klasse für Personen, die die fachlichen Voraussetzungen (erfolgreich abgelegtes Steuerberaterexamen) erfüllen. Für die Berufsverbände würde es dann noch schwerer bzw. deutlich teurer, steuerlichen Sachverstand vorzuhalten. Damit geriete die Effizienz des Gesetzgebungsprozesses in Gefahr, denn nur fachlich gut ausgebildete Personen können die praxisrelevanten Besonderheiten in den Prozess einspeisen, den Behörden und Politkern als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und so zu einer erfolgreichen Gesetzgebung beitragen. Dies zu verhindern kann nicht im Sinne des Gesetzgebers sein.

4. Gesetzesentwurf ist bereits vorgelegt worden

Im Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Steuerrecht und zur Änderung weiterer Vorschriften (EURLUmsG) – Bundestags-Drucksache 15/3677 vom 6.9.2004 – war eine Ergänzung von § 58 Satz 2 StBerG enthalten.

Steuerberater dürfen nach der neu einzufügenden Nr. 5a tätig werden

> *„als Angestellte von Unternehmen oder eines Berufsverbandes, sofern sie in dem Unternehmen oder Berufsverband Tätigkeit im Sinne des § 33 wahrnehmen. Dies gilt nicht, wenn hierdurch die Pflicht zur unabhängigen und eigenverantwortlichen Berufsausübung beeinträchtigt wird. Der Steuerberater darf für einen Auftraggeber, dem er aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses seine Arbeitszeit- und kraft zur Verfügung stellen muss, nicht in seiner Eigenschaft als Steuerberater tätig werden. Bei Mandatsübernahme hat der Steuerberater den Mandanten auf seine Angestelltentätigkeit hinzuweisen."*

Diese Formulierung hatte seinerzeit Zustimmung sowohl in der Finanzverwaltung und der Bundessteuerberaterkammer als auch in den großen politischen Parteien gefunden. Dass dieser Teil des EUR-

LUmsG später nicht verabschiedet wurde, hatte seinen Grund insbesondere in der damit nicht in Zusammenhang stehenden, umstrittenen Kompetenzerweiterung für die geprüften Buchhalter.

5. Teilzeittätigkeit vs. Vollzeittätigkeit

Die bisherigen Regelungen in § 58 StBerG unterscheiden bei der Zulässigkeit einer Angestelltentätigkeit des Steuerberaters nicht danach, ob diese in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt wird. Ebenso enthielt der Entwurf des § 58 Satz 2 Nr. 5a StBerG des EURLUmsG keine solche Einschränkung. Die Bundessteuerberaterkammer vertritt allerdings in Ihrer Stellungnahme vom 16. Juni 2005 die Auffassung, dass die Tätigkeit als Angestellter *hauptberuflich* ausgeübt werden müsse. Begründet wird die Forderung damit, dass Personen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen nicht von der Regelung erfasst werden sollten, da Interessenkollisionen drohten.

Die Unternehmen sind heute häufig in dezentralen Einheiten aufgestellt. Die qualifizierten Personen sollen ihren steuerlichen Sachverstand in mehrere Konzerngesellschaften einbringen. Warum sollten sie dann nicht in diesen Gesellschaften jeweils beschäftigt werden? Die Gefahr von Interessenkollisionen begegnet jedem Berufsträger in seiner Tätigkeit. Leicht kann es vorkommen, dass mehrere Konkurrenten steuerlich – und zunehmend auch betriebswirtschaftlich - von einem Steuerberater beraten werden wollen. Hier greifen die allgemeinen Berufspflichten des Beraters. Genauso wie er u. U. Mandate ablehnen muss, die ihn in Interessengegensätze bringt, so muss er auch entsprechende Angestelltenverhältnisse ablehnen. Die Beachtung der Berufspflichten bestand nach dem damaligen Entwurf für den Berufsträger generell, unabhängig davon, ob er selbständig agiert, bei einem oder mehreren Unternehmen oder Berufsverbänden angestellt ist.

Überdies muss es den qualifizierten Personen auch möglich sein, nebenberuflich im Angestelltenverhältnis tätig zu werden. Anderenfalls würden diese Personen massiv benachteiligt. Eine solche Gesetzgebung wäre verfassungsrechtlich nicht haltbar. In welchem Umfang ein Arbeitnehmer oder Selbständiger tätig werden möchte, muss er selber entscheiden. Schließlich wird einem selbständigen Steuerberater, der nur wenige Mandate annimmt, um in der übrigen Zeit z. B. ein Kind zu betreuen oder seinen Freizeitaktivitäten nachzugehen auch nicht seine Zulassung aberkannt. Die Freiheit zur Festlegung einer Voll- oder Teilzeittätigkeit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer wird von der Steuerberaterkammer auch für alle weiteren mit dem Steuerberatungsgesetz zu vereinbarenden Tätigkeiten aufrechterhalten. Auch angestellte Steuerberater, die in einer Steuerberaterkammer oder in einem Steuerberaterverband, in einer Steuerberatungsgesellschaft einer Hochschule oder in einem anderen der schon heute zulässigen Bereiche tätig sind, dürfen dort in einer Teilzeittätigkeit beschäftigt sein. Es ist nicht einzusehen, warum für die Beschäftigten in den Unternehmen etwas anderes gelten soll.

Wir plädieren dafür, es dem Mitarbeiter und seinem Arbeitgerber zu überlassen, in welchem Umfang die Angestelltentätigkeit ausgeübt wird.

6. Gesetzgeber muss nun endlich handeln

Im Jahr 2004 ist die überfällige Regelung aufgrund von unterschiedlichen Auffassungen in anderen Bereichen gescheitert, obwohl sich die Vertreter sowohl der SPD als auch der Union über die Zulassung des Syndikus-Steuerberaters einig waren. Nun sollte die große Koalition die ihr offen stehenden Möglichkeiten nutzen und das Steuerberatungsrecht ohne weitere Verzögerungen modernisieren.